

1. Nehmen Sie zu der einkommensteuerlichen Einordnung der einzeln dargestellten Sachverhalte Stellung. Werner Brösel veräußert in 2013 folgende Beteiligungen:

- a. 0,5% der Anteile an der A-AG mit Sitz in Düsseldorf, die er seinem Privatvermögen zugeordnet hat;

Steuerbar nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG, Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG, Besteuerung mit besonderem Tarif nach § 32d EStG.

- b. 25% der Anteile an der A-AG mit Sitz in Düsseldorf, die er dem gewillkürten BV seines Einzelunternehmens zugeordnet hat;

Steuerbar nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG, Anwendung des Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG, § 3c Abs. 2 EStG, Besteuerung mit allgemeinem Tarif nach § 32a Abs. 1 EStG.

- c. 3% der Anteile an der Apple Solutions Inc. mit Sitz in Vancouver/Canada;

Falls die Anteile dem steuerlichen Privatvermögen zugeordnet werden: Steuerbar nach § 17 Abs. 1 EStG, ggf. Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG, Anwendung des Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG, § 3c Abs. 2 EStG, Besteuerung mit allgemeinem Tarif nach § 32a Abs. 1 EStG.

Falls die Anteile dem steuerlichen Betriebsvermögen zugerechnet werden: Steuerbar nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG, Anwendung des Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG, § 3c Abs. 2 EStG, Besteuerung mit allgemeinem Tarif nach § 32a Abs. 1 EStG, ggf. aber abweichende Regelung nach DBA beachten.

- d. 50% der Anteile an der vermögensverwaltend tätigen ABC-OHG mit Sitz in Köln, die OHG wiederum hält 30% der Anteile an der B-GmbH mit Sitz in Bonn;

Quotale Berechnung der Beteiligungshöhe ( $50\% * 30\% = 15\%$ ), aufgrund der vermögensverwaltenden Tätigkeit der KG liegt steuerliches Privatvermögen vor, daher steuerbar § 17 Abs. 1 EStG, ggf. Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG, Anwendung des Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG, § 3c Abs. 2 EStG, Besteuerung mit allgemeinem Tarif nach § 32a Abs. 1 EStG.

- e. 50% der Anteile an der gewerblich tätigen DEF-KG mit Sitz in Köln, die KG wiederum hält 50% der Anteile an der B-GmbH mit Sitz in Bonn.

Aufgrund der gewerblichen Tätigkeit der KG liegt steuerliches Betriebsvermögen vor, daher steuerbar nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG nach dem Transparenzprinzip, Anwendung des Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG, § 3c Abs. 2 EStG, Besteuerung mit allgemeinem Tarif nach § 32a Abs. 1 EStG

- f. Optionsrechte zum Erwerb von 3% der im Rahmen einer anstehenden Kapitalerhöhung neu entstehenden Aktien der Z-AG mit Sitz in Frankfurt am Main.

Falls die Optionsrechte (=Anwartschaftsrechte) dem steuerlichen Privatvermögen zugeordnet werden: Steuerbar nach § 17 Abs. 1 EStG, Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG, Anwendung des Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG, § 3c Abs. 2 EStG, Besteuerung mit allgemeinem Tarif nach § 32a Abs. 1 EStG.

Falls die Optionsrechte dem steuerlichen Betriebsvermögen zugerechnet werden: Steuerbar nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG, Anwendung des Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG, § 3c Abs. 2 EStG, Besteuerung mit allgemeinem Tarif nach § 32a Abs. 1 EStG, ggf. aber abweichende Regelung nach DBA beachten.

2. Werner und seine Schwester Elvira erben jeweils hälftig in 03 von ihrer Mutter eine 1,5%ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Die AK der Beteiligung bei der Mutter haben 10.000 € betragen. In 05 veräußert Werner seinen 0,75%igen Anteil zu einem Preis von 30.000.

Aufgabe:

Nehmen Sie zu der einkommensteuerlichen Einordnung des dargestellten Sachverhaltes Stellung und ermitteln Sie ggf. den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

- Werner selbst ist zum Zeitpunkt der Veräußerung seiner Anteile nicht i.S.v. § 17 EStG beteiligt, da seine Beteiligungsquote geringer ist als 1%.
  - Aufgrund des unentgeltlichen Erwerbs (Erbschaft) innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung wird ihm die Beteiligung seines Rechtsvorgängers (Mutter) steuerlich zugerechnet.
  - Werner veräußert daher aufgrund dieser Zurechnung eine Beteiligung i.S.v. § 17 EStG, hierbei werden ihm auch die anteiligen AK der Mutter ( $50\% * € 10.000$ ) i.H.v. 5.000 zugerechnet. Diese können gem. § 3c Abs. 2 EStG zu 60% berücksichtigt werden (€ 3.000).
  - Der Veräußerungspreis i.H.v € 30.000 wird gem. § 3 Nr. 40 EStG ebenfalls nur zu 60% berücksichtigt, also i.H.v. € 18.000.
  - Es ergibt sich somit ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn i.H.v. € 15.000.
  - Ein Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG wird aufgrund der Höhe des VG nicht gewährt.
  - Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn unterliegt dem allgemeinen Tarif nach § 32a Abs. 1 EStG.
3. Werner veräußert auf der Grundlage des am 20.12.12 notariell beurkundeten Kauf- und Abtretungsvertrages alle Geschäftsanteile an der B-GmbH an Rolf Röhrich. Nach den Regelungen des Kaufvertrages soll der „Übertragungstichtag“ (Übergang von Nutzen und Lasten, Besitz und Gefahr) der 01.02.13 sein. Als Kaufpreis wurde ein Gesamtbetrag von 150.000 € vereinbart, der in drei gleichen Raten zum 31.03.13, zum 30.09.13 und zum 31.03.14 fällig wird, die Kaufpreistraten werden angemessen verzinst. Die Anschaffungskosten der Geschäftsanteile haben vor zwanzig Jahren 40.000 € betragen, damals waren Notarkosten für die Beurkundung iHv. € 2.000 zu berücksichtigen. Vor einem Jahr hat Werner auf ein werthaltiges Darlehen verzichtet, weil er den Verkauf der Geschäftsanteile vorbereiten wollte. Das Darlehen hatte zum Verzichtszeitpunkt einen Nennwert von 50.000 €.

#### Aufgabe:

Nehmen Sie zu der einkommensteuerlichen Einordnung des dargestellten Sachverhaltes Stellung und ermitteln Sie ggf. den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

- Die Veräußerung der 100%igen Beteiligung an der B-GmbH stellt einen Veräußerungsvorgang dar, der nach § 17 Abs. 1 EStG steuerbar ist.
  - Zeitlich wird der Veräußerungsvorgang in dem VZ realisiert, in dem das wirtschaftliche Eigentum an der Beteiligung wechselt (hier: 13), der Abschluss des Kaufvertrags schon in 12 und die Ratenzahlungen sind insoweit unerheblich.
  - Der VP i.H.v. € 150.000 ist gem. § 3 Nr. 40 EStG zu 60% zu berücksichtigen, also i.H.v. € 90.000.
  - Aufgrund der Tatsache, dass die Kaufpreisraten angemessen verzinst werden, wird die Summe der Kaufpreisraten nicht abgezinst. Die Zinsen sind bei Zufluss als Einkünfte aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern.
  - Die Anschaffungskosten ergeben sich aus den ursprünglichen AK i.H.v. € 40.000 zzgl. ANK i.H.v. € 2.000 sowie aus den nachträglichen AK bedingt durch den Verzicht auf das werthaltige Darlehen („normenspezifischer AK-Begriff“ nach der Rechtsprechung des BFH) i.H.v. € 50.000. Alle Beträge (Summe € 92.000) sind gem. § 3c Abs. 2 EStG zu 60% (€ 55.200) zu berücksichtigen.
  - In der Summe ergibt sich ein VG i.H.v. € 34.800 vor Freibetrag.
  - Der Freibetrag i.H.v. € 9.060 (für eine 100%ige Beteiligung, § 17 Abs. 3 EStG) wird nicht abgeschmolzen, da der steuerpflichtige VG i.H.v. € 34.800 (also nach Anwendung § 3c Abs. 2 EStG, § 3 Nr. 40 EStG) den Grenzbetrag i.H.v. € 36.100 nicht übersteigt.
  - Der steuerpflichtige VG nach Freibetrag beträgt im Ergebnis € 25.740.
  - Dieser wird nach § 32a Abs. 1 EStG versteuert.
4. Werner veräußert am 03.04.12 (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums am 01.05.12) seinen 15%igen Geschäftsanteil an einer GmbH, den er vor vier Jahren von seiner Tante Berta geerbt hat. Er erzielt hierbei einen Veräußerungspreis i.H.v. 40.000€, sein Tante hatte selbst hinsichtlich des Geschäftsanteils Anschaffungskosten i.H.v. 120.000€.

#### Aufgabe:

Nehmen Sie zu der einkommensteuerlichen Einordnung des dargestellten Sachverhaltes Stellung und ermitteln Sie ggf. den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

- Die Veräußerung des Anteils an der GmbH ist aufgrund der Beteiligungshöhe (> 1%) steuerbar nach § 17 Abs. 1 EStG.
- Aufgrund der Tatsache, dass er die Beteiligung unentgeltlich (Erbschaft) erhalten hat, werden ihm die AK seines Rechtsvorgängers (€ 120.00) zugerechnet. Diese AK können von ihm aufgrund der Regelung des § 3c Abs. 2 EStG zu 60% genutzt werden (also € 72.000).
- Der Veräußerungspreis i.H.v. € 40.000 wird ebenfalls nur zu 60% erfasst (§ 3 Nr. 40 EStG), also € 24.000.
- Es ergibt sich ein Veräußerungsverlust von € 48.000, der grds. aufgrund des unentgeltlichen Erwerbs innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung nicht abzugsfähig ist (§ 17 Abs. 2 Satz 6 Buchstabe a) Satz 1 EStG.

- Da sein Rechtsvorgänger aber den Veräußerungsverlust im Veräußerungszeitpunkt geltend machen könnte, gilt dies aufgrund der Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 6 Buchstabe a) Satz 2 EStG auch für Werner als Rechtsnachfolger.
- Der Veräußerungsverlust kann daher mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und abgezogen werden.

5. Werner veräußert am 03.04.12 (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums am 01.05.12) seine 1,5%ige Beteiligung an der X-AG an einen Dritten zu einem Veräußerungspreis von 50.000€. Werner war schon seit Jahren an der X-AG mit einem Anteil iHv. 0,9% beteiligt (Anschaffungskosten damals € 70.000) und hat am 08.08.10 weitere 0,6% hinzu erworben (Anschaffungskosten 25.000€).

Aufgabe:

Nehmen Sie zu der einkommensteuerlichen Einordnung des dargestellten Sachverhaltes Stellung und ermitteln Sie ggf. den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

- Die Veräußerung des Anteils an der GmbH ist aufgrund der Beteiligungshöhe (> 1%) steuerbar nach § 17 Abs. 1 EStG.
- Der Veräußerungspreis i.H.v. € 50.000 wird nur zu 60% erfasst (§ 3 Nr. 40 EStG), also € 30.000.
- Die AK seiner gesamten Beteiligung (1,5%) betragen zum Veräußerungszeitpunkt € 95.000, diese werden gem. § 3c Abs. 2 EStG nur zu 60% berücksichtigt, also: € 57.000.
- Es ergibt sich ein Veräußerungsverlust i.H.v. € 27.000.
- Da Werner nicht während der gesamten fünf Jahre vor der Veräußerung durchgehend nach § 17 Abs. 1 EStG beteiligt gewesen ist (bis 08.08.10 nur zu 0,9%), ist der Verlust grundsätzlich nicht ausgleichsfähig (§ 17 Abs. 2 Satz 6 Buchstabe b) Satz 1 EStG)
- Nach § 17 Abs. 2 Satz 6 Buchstabe b) Satz 2 ist der VV aber wie folgt aufzuteilen:

Anteil	VP (anteilig)	AK	VV	zu 60%	steuerliche Behandlung
0,90%	30.000	70.000	-40.000	-24.000	nicht abzugsfähig
0,60%	20.000	25.000	-5.000	-3.000	abzugsfähig
1,50%	50.000	95.000	-45.000	-27.000	